

# Die Abgabefreiheit des Sperbers

Autor(en): **Stehlin, Karl**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **15 (1916)**

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-112788>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Die Abgabefreiheit des Sperbers.

Von Karl Stehlin.

Dem absonderlichen Titel, mit dem wir diese Notiz überschreiben, liegen folgende zwei Thatbestände zu Grunde:

### A.

In mehrern nordwestschweizerischen Zolltarifen aus dem 15. und 16. Jahrhundert findet sich eine merkwürdige Zollbegünstigung des Jagdsperbers.

Im Jahr 1470 ließ die Stadt Basel die Ansätze des Geleitgeldes am untern Hauenstein, das bei Diepflingen erhoben wurde, auf Grund des alten Herkommens aufzeichnen. In dem Rodel steht unter andern der Posten:

„Item der da treit Vederspil und der glich als Habich  
„unnd Valcken, der git von yedem Stuck 3  $\text{ſ}$ . Ist  
„aber ein Sperwer darunnder, so sind sy Zols fry“<sup>1)</sup>.

Der solothurnische Tarif für den Zoll zu Olten, der im Jahr 1551 ebenfalls nach alten Rodeln und gemeinem Brauch abgefaßt wurde, enthält die Einträge:

„Ein Falck 1 Plaphart  
„Ein Happich 1 Plaphart  
„Ein plau Fusß 1 Plaphart  
„Trägt aber einen (sic) ein bereyten Sperwer mit  
„den obgenantten dryen Vöglen, so gibt er von allen  
„nützit“<sup>2)</sup>.

Der Rath von Bern beschloß im Jahr 1541, an die Zoller von Brugg, Aarwangen, Aarburg, Wangen, Wiedlisbach, Nidau, Aarberg, Laupen und Gümnenen folgendes Schreiben zu erlassen:

„sy hinfür von dem vierdt (sic) Vogel 2 Plaphart, dem-  
„nach für uff vom 5., 6. und yedem 2 Plaphart vordrind,  
„aber was unnder 4 en ist, als 1, 2, 3, gipt nüt. Wann  
„ouch einer vorgat, der ein Spärber uff der Funst tregt,  
„so geben die nachganden all nüt“<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Liestal, L. 82. B. No. 1.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Solothurn. Weißes Buch. S. 24.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Bern. Rathsmanual No. 277. S. 117.

Die Erkenntniß scheint dem Rathschreiber nicht gefallen zu haben; denn er machte dazu im Rathsmanual die Bemerkung: „Ex senatus consultorum libris L. Catilinae, nobilitatis archetypo, libertatis publicae ruina“. Daraus geht hervor, daß der Beschluß von den jagdlustigen Adligen durchgesetzt worden war. Doch ist es möglich, daß die Neuerung, welche den Unwillen des Schreibers hervorrief, in der allgemeinen Zollbegünstigung der Jagdvögel lag, während mit der Spezialbestimmung betreffend den Sperber auch hier lediglich ein altes Herkommen bestätigt wurde.

Es wiederholt sich in den drei Zollgesetzen jedesmal derselbe Satz: Der Jagdsperber genießt Zollfreiheit nicht nur für sich, sondern er bewirkt dieselbe auch für die ihn begleitenden andern Jagdvögel (Falke, Habicht, Blaufuß).

## B.

Der Bischof von Basel bezog im Mittelalter von den Liegenschaften der alten, innern Stadt einen jährlichen Zins, der unter den Namen Martinszins, Bischofzins, Hofstattzins, Pfennigzins bekannt ist. Wir besitzen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts eine einläßliche Beschreibung des Verfahrens, nach welchem der Zins eingezogen wurde. Zu seiner Einsammlung am Martinstage waren alle Beamten des weltlichen und des geistlichen Gerichts aufgeboten. Ihnen hatten die Inhaber der vier bischöflichen Hofämter, der Marschalk, der Truchseß, der Schenk und der Kämmerer, zum Beginn ihrer Verrichtungen ein Mahl zu verabreichen und überdies den vier Amtleuten des weltlichen Gerichts gesattelte Pferde zur Verfügung zu stellen. Den Verpflichtungen der Hofämter entsprach aber auch ein Recht: innerhalb der zinspflichtigen Liegenschaften war ein Bezirk ausgeschieden, in welchem der Zins nicht für den Bischof, sondern für die Hofämter eingesammelt wurde. Bei der Beschreibung dieses Bezirks macht der Bericht die Anmerkung:

„Unnd gend die zwey Hüßer, dar an die Sperwer gemalt standt, gendt (sic) newt und sind fry von des Namen des Sperwer wegen“<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Staatsarchiv Basel. Bistum Basel. E. 1. Martinszins. fol. 15.

Es handelt sich um die Liegenschaft Spalenberg 9, welche noch heute zum Sperber heißt und von 1481 bis Ende des 16. Jahrhunderts in zwei Häuser, den obern und den untern Sperber, getrennt war.

Die Privilegierung des Sperbers, des lebenden in den Zollrodeln, des gemalten beim Martinszins, geht ohne allen Zweifel auf die gleiche Ursache zurück. Worin diese besteht, wird in den angeführten Texten nicht ausgesprochen, doch enthält die Stelle über den Martinszins eine Andeutung, welche vielleicht auf die Spur leiten kann; es geht aus ihr hervor, daß der Name Sperber in irgend einer besondern Anwendung einen Gegenstand bezeichnete, dem durch die Abgabefreiheit des Hauses und des Vogels eine Ehrerbietung erwiesen werden sollte. Es liegt nahe, einen Zusammenhang heraldischer Art zu vermuthen, in der Weise, daß ein Zoll- und Zinsherr seinem Wappen zu Ehren die Befreiung verfügte und der einmal eingeführte Gebrauch bestehen blieb. Sollte vielleicht der „blau und weiß gevehte Adler“ im Wappen der Herren von Froburg in Wirklichkeit einen Sperber vorstellen? Die von Froburg scheinen das einzige Geschlecht zu sein, dessen Machtbereich sich in alle Gebiete, wo die Sperberfreiheit bezeugt ist, erstreckte. Drei Glieder der Familie waren im 12. Jahrhundert nach einander Bischöfe von Basel<sup>1)</sup> und als solche Inhaber des Martinszinses. Als Landgrafen im Sissgau besaßen die Froburger das Geleite am untern Hauenstein<sup>2)</sup>, als Landgrafen im Buchsgau sowohl den Zoll zu Olten als den zu Wiedlisbach<sup>3)</sup>, und mit dem letztern wenigstens einen der nachmals bernischen Zölle, von welchem das Sperberprivileg auf die übrigen könnte übertragen worden sein. Einem Versuche, den Vogel im Froburger Wappen zum Sperber zu stempeln, steht allerdings ein überliefertes Zeugniß entgegen. In dem *Clipearius Teutonicorum* des Zürcher Chorherrn Conrad von Mure, einer gereimten lateinischen Wappenbeschreibung aus

<sup>1)</sup> Basler Chroniken VII. 468.

<sup>2)</sup> Urkunden von 1275, 1363, 1367 im Urkundenbuch der Landschaft Basel S. 76, 360, 367, 371, 382.

<sup>3)</sup> Urkunden von 1302, 1323, 1356 in den *Fontes Rerum Bernensium* IV. No. 103, V. No. 268, VIII. No. 372.

der Mitte des 13. Jahrhunderts, wird die Wappenfigur ausdrücklich als Adler bezeichnet<sup>1)</sup>. Damit wäre die Vermuthung widerlegt, sofern Conrad von Mure in seinen Angaben als unbedingt zuverlässig gelten müßte. Aber es ist wahrscheinlich gemacht worden, daß er seine Beschreibungen nach einer Wappenrolle verfaßt hat, und man hat ihm mehrfache Irrthümer schwererer Art als die Verwechslung eines Sperbers mit einem Adler nachgewiesen<sup>2)</sup>. Wir überlassen competentern Leuten das Urtheil darüber, ob die Hypothese mit dem Froburger Wappen haltbar sei oder nicht. Im einen wie im andern Falle hoffen wir, daß die Zusammenfassung der bis jetzt nur vereinzelt publicierten Textstellen<sup>3)</sup> zur Auffindung der richtigen Erklärung führen möge.

---

<sup>1)</sup> Conrads von Mure Clipearius Teutonicorum, Strophe 52. Abdruck und Commentar von Th. v. Liebenau im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1880 S. 229.

<sup>2)</sup> Liebenau an der in der vorigen Note angeführten Stelle. Paul Ganz, Geschichte der heraldischen Kunst in der Schweiz S. 172.

<sup>3)</sup> Die Stellen aus den Zollrodeln sind angeführt in: Bruckner, Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel S. 2075, Ildefons von Arx, Geschichte des Buchsgaus S. 180, Solothurner Wochenblatt 1820 S. 114, Leuenberger, Chronik des Amtes Bipp S. 129. Die Stelle betreffend den Martinszins scheint bis jetzt nicht beachtet worden zu sein.